

Kanton Zürich
**GEMEINDE
KLEINANDELFINGEN**



Polzeiverordnung

vom 16. Februar 2005

Vom Gemeinderat festgesetzt mit GRB 47 am 16.2.2005

Inhaltsverzeichnis

Artikel

I. Allgemeine Bestimmungen	
Zweck.....	1
Polizeiorgane	2
Beschwerden	3
II. Einwohnerkontrolle	
Allgemeines	4
Meldepflicht.....	5
Beschränkte Meldepflicht.....	6
Hinterlegung von Ausweisen.....	7
Erneuerung von Ausweisen	8
Aufenthalt, Heimatausweis, Wochenaufenthalt	9
Meldepflicht Dritter	10
Umzug innerhalb der Gemeinde.....	11
Abmeldung.....	12
Auskunftspflicht.....	13
Auskünfte an amtliche Stellen, Private, Institutionen, Adressverzeichnisse	14
III. Sicherheit und Ordnung	
Allgemeines	15
Schiessen, Waffengebrauch.....	16
Abbrennen von Feuerwerk, offene Feuer	17
Sicherung von Bodenöffnungen.....	18
Sicherung von Baustellen, Sicherung von öffentlichem Grund.....	19
Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen.....	20
Verbot von Veranstaltungen.....	21
Strassennamen und Hausnummern	22
Tierhaltung	23
Sammlungen.....	24
IV. Umweltschutzbestimmungen	
Grundsatz.....	25
Tagesruhe, Nachtruhe	26
Gewerbe, Industrie und andere Unternehmungen, Landwirtschaft	27
Schutzgeräte für Kulturen	28
Motorsport, Motorspielzeuge.....	29
V. Schutz öffentlichen und privaten Eigentums	
Schutz des Grundes	30
Verunkrautung	31
Benützung öffentlichen Eigentums	32
Reinigung des öffentlichen Grundes.....	33
Anzeigen, Plakate, Inschriften	34
Rettungseinrichtungen	35
Sperren von Strassen	36
Pflanzen, Sichtverhinderung	37
Arbeiten an Fahrzeugen.....	38
Abstellen von Fahrzeugen	39
Beseitigung von Fahrzeugen und Gegenständen.....	40
Camping.....	41
Fundsachen	42

VI. Wirtschaftspolizei

Schliessungsstunde	43
Aufschub der Schliessungsstunde.....	44
Freinacht für geschlossene Gesellschaften.....	45
Schliessungsstunde an hohen Feiertagen.....	46
Schliessung von Gastgewerbebetrieben und Vergnügungsstätten	47

VII. Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen und Sanktionen

Polizeibewilligungen	48
Verwaltungszwang	49
Kosten	50
Strafen	51
Kosten bei Strafen	52
Depositen für Bussen und Kosten	53
Strafen und Verwaltungszwang	54

VIII. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten.....	55
--------------------	----

Gestützt auf das Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926, Art. 74 und die Gemeindeordnung vom 7. April 1999, Art. 18 lit. h, erlässt der Gemeinderat Kleinandelfingen folgende Polizeiverordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1
- Zweck* Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Kleinandelfingen.
- Sie ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.
- Art. 2
- Polizeiorgane* Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden durch den Gemeinderat und die von ihm bezeichneten Organe ausgeübt.
- Die kriminalpolizeilichen Aufgaben sind der Kantonspolizei vorbehalten.
- Art. 3
- Beschwerden* Beschwerden über Polizeiorgane der Gemeinde Kleinandelfingen und deren Anordnungen sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

II. Einwohnerkontrolle

- Art. 4
- Allgemeines* Die Bestimmungen über Niederlassung und Aufenthalt richten sich nach dem übergeordneten Recht. (ZGB Art. 23 ff; Gemeindegesetz, §§ 32 ff, GS 131.1)
- Art. 5
- Meldepflicht* Wer sich in der Gemeinde niederlässt oder eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt, hat sich innert 8 Tagen nach dem Zuzug bei der Einwohnerkontrolle anzumelden.
- Art. 6
- Beschränkte Meldepflicht* Wer sich ohne eine Erwerbstätigkeit auszuüben bei Verwandten, Bekannten, in Hotels, Pensionen, Heimen oder Anstalten aufhält, ist von der Meldepflicht befreit, sofern sein Aufenthalt nicht länger als 3 Monate dauert. Bei längerem Aufenthalt hat die Anmeldung innert 8 Tagen nach Ablauf der dreimonatigen Frist zu erfolgen.
- Art. 7
- Hinterlegung von Ausweisen* Bei der Anmeldung sind aktuelle Ausweise über die Heimat- und Zivilstandsverhältnisse zu hinterlegen. Eigene Ausweise haben zu hinterlegen:
- Kinder von Einwohnern, die nicht Gemeindebürger sind, zu Beginn des Jahres, in dem sie stimm- und wahlberechtigt werden;
 - unmündige Kinder geschiedener oder unverheirateter Eltern;
 - unmündige Kinder von Witwen nach der Wiederverheiratung der Mutter;
 - Pflegekinder
 - Getrennt lebende Ehegatten

<i>Familien</i>	Ehepaare mit Kindern müssen ein aktuelles Zivilstandsdocument vorlegen (Familienbüchlein, Familienausweis, Auszug aus Familienregister).
<i>Ausländer</i>	Ausländer haben den Ausländerausweis und den Reisepass vorzulegen.
<i>Dienstpflichtige</i>	Militär- oder Zivilschutzpflichtige haben das Dienstbüchlein vorzuweisen.
	Art. 8
<i>Erneuerung von Ausweisen</i>	Ausweise, deren Gültigkeitsdauer beschränkt ist, müssen vor Ablauf verlängert oder erneuert werden. Bei Änderung des Namens oder des Zivilstandes müssen innert 30 Tagen neue Ausweise bei der Einwohnerkontrolle hinterlegt werden.
	Art. 9
<i>Aufenthalt</i>	Wer in der Gemeinde Logis nimmt, ohne seine auswärtige Niederlassung aufzugeben (z.B. Wochenaufenthalt, Nebenniederlassung, Aufenthalt in Heimen oder Anstalten), hat sich innert 8 Tagen bei der Einwohnerkontrolle anzumelden.
<i>Heimatausweis</i>	Als Ausweis ist ein Heimatausweis der Niederlassungsgemeinde zu hinterlegen.
<i>Wochenaufenthalt</i>	Personen, die dauernd oder wiederkehrend als Aufenthalter gemeldet sind, kann eine Frist zum Nachweis, dass ihre Niederlassung tatsächlich anderswo liegt, angesetzt werden. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, gilt Kleinandelfingen als Niederlassungsort.
	Art. 10
<i>Meldepflicht Dritter</i>	Vermieter und Logisgeber müssen jeden Ein- und Auszug in ihrem Hause innert 8 Tagen melden. Ausgenommen sind Fälle nach Art. 13. Arbeitgeber können überdies vom Gemeinderat verpflichtet werden, Ein- und Austritte aller Arbeitnehmer periodisch der Einwohnerkontrolle zu melden. Die Anmeldung durch Dritte befreit nicht von der persönlichen Meldepflicht.
	Art. 11
<i>Umzug innerhalb der Gemeinde</i>	Wer innerhalb der Gemeinde umzieht, muss dies der Einwohnerkontrolle innert 8 Tagen, unter Vorlage des Schriftenempfangsscheins oder des Ausländerausweises und gegebenenfalls des Dienstbüchlein, melden. Dabei sind vorzulegen: Von Schweizerbürgern der Schriftenempfangsschein, gegebenenfalls das Militärdienst- und Zivilschutzbüchlein, von Ausländern der Ausländerausweis.
	Art. 12
<i>Abmeldung</i>	Der Wegzug aus der Gemeinde oder die Aufgabe einer selbständige Erwerbstätigkeit, muss innert 8 Tagen der Einwohnerkontrolle gemeldet werden. Bei schriftlicher Abmeldung wird für die Zustellung der Ausweise eine Gebühr erhoben.
	Art. 13
<i>Auskunftspflicht</i>	Wer einer Meldepflicht untersteht, hat die notwendigen Angaben vollständig und wahrheitsgetreu zu machen. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, der Einwohnerkontrolle und der Polizei auf Verlangen die erforderlichen Personaldaten ihrer Arbeitnehmer bekannt zu geben und Einsicht in ihre Arbeitnehmerkontrolle zu gewähren.

Art. 14

*Auskünfte an
amtliche Stellen*

Wer amtliche Aufgaben erfüllt, erhält von der Einwohnerkontrolle die Angaben, welche er benötigt. (Art. 8 Datenschutzgesetz, GS 236.1)

*Private und Institu-
tionen*

Über Namen und Adressen von Niedergelassenen erteilt die Einwohnerkontrolle mündlich Auskunft, sofern keine Datensperre der betroffenen Person vorliegt. Weitergehende Auskünfte an Private und Institutionen werden nur nach Vorlage eines Interessensnachweises und auf schriftlichem Weg und gegen Entrichtung einer Gebühr erteilt. (Art. 9 Datenschutzgesetz, GS 236.1)

*Adressenverzeich-
nisse*

Adressenverzeichnisse zur kommerziellen oder politischen Verwendung werden nicht ausgehändigt.

III. Sicherheit und Ordnung

Art. 15

Allgemeines

Die Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch unsittliches und unanständiges Benehmen, Trunkenheit, Rauferei, falschen Alarm, Notruf und Notsignalen usw. ist verboten.

Es ist untersagt, Personen oder Tiere zu beunruhigen, zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden.

Art. 16

*Schiessen
Waffengebrauch*

Schiessen und Hantieren mit Waffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund sind verboten. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Jagd.

Schiessübungen mit Munition, deren Treibladung aus Pulver besteht, sowie mit Armbrust und mit Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden.

Luft- und Gasdruckwaffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung ausgeschlossen ist.

Art. 17

*Abbrennen von
Feuerwerk*

Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am 1. August und beim Jahreswechsel (31.12./1.1.) gestattet.

Für besondere Veranstaltungen kann der Polizeivorstand Ausnahmewilligungen erteilen.

Durch abbrennendes Feuerwerk dürfen weder Personen noch Sachen gefährdet werden. (vgl. dazu §§ 5, 10 und 21 VO über allg. Brandschutz, GS 861.12)

Offene Feuer

Private und öffentliche Feuer im Freien dürfen nur in dafür geeigneten Feuerstellen und Feuerungsanlagen entfacht werden.

Auf öffentlichem Grund (Wald, Thurlauf usw.) nur in vorhandenen Anlagen.

Art. 18

*Sicherung von
Bodenöffnungen*

Sammler, Gruben, Jauchetröge usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben.

	Art. 19
<i>Sicherung von Baustellen</i>	Baustellen, Gräben usw. auf öffentlichem Grund und an öffentlich zugänglichen Orten sind so abzuschränken und zu signalisieren, dass keine Gefährdung von Dritten besteht.
<i>Sicherung von öffentlichem Grund</i>	An öffentlichen Grund angrenzende Liegenschaften, Anlagen und dergleichen sind durch den Eigentümer so zu unterhalten, dass die Sicherheit von Personen, Tieren und Sachen nicht gefährdet wird.
	Art. 20
<i>Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen</i>	Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Das schriftliche Gesuch muss mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung eingereicht werden.
	Art. 21
<i>Verbot von Veranstaltungen</i>	Der Gemeinderat kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist. <i>(vgl auch VO über Zusammenarbeit der Kantons- und Gemeindepolizei zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, GS 551.15).</i>
	Art. 22
<i>Strassennamen, Hausnummern</i>	Für die Benennung der Strassen und das Anbringen von Strassennamentafeln und Hausnummern ist der Gemeinderat zuständig. Für die Regelung der Details erlässt der Gemeinderat Ausführungsbestimmungen. <i>(vgl. auch § 232 PBG, GS 700.1)</i>
	Art. 23
<i>Tierhaltung</i>	<p>Tiere sind so zu halten, dass niemand unzumutbar belästigt wird und weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.</p> <p>Der Betrieb von Tierheimen, das Aufstellen von Hundezwingern sowie tiersportliche Veranstaltungen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.</p> <p>Ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist vom Besitzer sofort der Polizei zu melden.</p> <p>Eigentümer und Halter von Tieren haben polizeilichen Aufforderungen zur Behebung von Übelständen Folge zu leisten; allenfalls kann ihnen das Halten von Tieren verboten werden.</p>
	Art. 24
<i>Sammlungen</i>	<p>Geld- und Naturalgabensammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Polizeivorstandes.</p> <p>Die Sammler müssen mit entsprechenden Ausweisen und beglaubigten Sammellisten versehen sein.</p> <p>Nicht bewilligungspflichtig sind Sammlungen ortsansässiger Vereine, die der Zweckbestimmung des Vereins oder der Durchführung eines Vereinsanlasses dienen.</p>

IV. Umweltschutzbestimmungen

Art. 25

Grundsatz

Es ist verboten, durch eigenes Verhalten oder mittels Geräten, Maschinen, Vorrichtungen usw. gefährliche oder vermeidbare Immissionen aller Art, namentlich Lärm und Verunreinigungen der Luft zu verursachen (*USG SR 841.01, LSV SR 84.331*).

Bezüglich des Ablagerns von Schutt, Schrott, Kehricht und Abfallstoffen jeglicher Art wird auf die Abfallverordnung der Gemeinde Kleinandelfingen verwiesen. (*Abfallgesetz GS 712.1; Abfall-VO Kleinandelfingen vom 7.2.1996*)

Art. 26

Tagesruhe und Nachtruhe

Die unzumutbare Belästigung von Drittpersonen durch lautes Diskutieren, Singen, Johlen, Musizieren und dergleichen sowie durch lärmige Haus- und Gartenarbeiten, Rasenmähen, Motorsägen, öffentliche und private Veranstaltungen im Freien ist verboten.

Dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung ist an öffentlichen Ruhetagen durchgehend sowie an Werktagen in der Zeit von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr besonders Rechnung zu tragen. (*Ruhetagesgesetz § 1, GS 822.4*)

Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 06.00 Uhr. Die Mittagsruhe von 12.00 bis 13.00 Uhr. Während dieser Zeit ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm verboten.

Notstandsarbeiten sind ausgenommen. Sie sind jedoch der Polizei sofort zu melden. Andere Ausnahmen bedürfen einer vorgängig eingeholten Bewilligung des Polizeivorstandes.

Art. 27

Gewerbe, Industrie und andere Unternehmungen, Landwirtschaft

Um Lärm zu vermindern, sind alle Massnahmen, insbesondere alle organisatorischen und nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen und zumutbaren Verbesserungen, vorzukehren. Ist der Erfolg ungenügend, sind die Arbeiten zeitlich zu beschränken, zu staffeln, an geeignete Stellen oder wo nötig in geschlossene Räume zu verlegen und Fenster und Türen geschlossen zu halten.

Kann der Lärm durch solche Massnahmen nicht genügend vermindert werden, sind die Arbeiten oder der Betrieb einzustellen.

Sperrzeiten

Von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr, samstags von 17.00 bis montags 07.00 Uhr sowie öffentlichen Ruhetagen, sind Lärm verursachende Arbeiten verboten.

Ausnahmen

Für unaufschiebbare Arbeiten während den Sperrzeiten, die aus technischen Gründen nicht unterbrochen oder aus betrieblichen Gründen nicht in geschlossenen Räumen ausgeführt werden können, kann der Polizeivorstand Ausnahmegewilligungen erteilen.

Ausnahme für Landwirtschaft

Unaufschiebbare landwirtschaftliche Verrichtungen dürfen auch ausserhalb der erlaubten Betriebszeiten und auch Sonntags ausgeführt werden.

Art. 28

Schutzgeräte für Kulturen

Geräte und Einrichtungen zum Verscheuchen von Tieren in Reb-, Obst- und Beerenkulturen dürfen während der Nachtzeit nicht betrieben werden. Wohngebiete dürfen durch solche Anlagen nicht übermässig belästigt werden.

Art. 29

*Motorsport
Motorspielzeuge*

Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig.

Modellflugzeuge, -autos und -boote usw. müssen mit wirksamen Schalldämpfern ausgerüstet sein. Sie dürfen nur ausserhalb bewohnter Gebiete betrieben werden. Für den regelmässigen Betrieb ist eine behördliche Bewilligung notwendig.

V. Schutz öffentlichen und privaten Eigentums

Art. 30

*Schutz des
Grundes*

Unberechtigten ist das Fahren und Reiten auf Kulturland, sowie das Betreten von Kulturland zur Vegetationszeit verboten.

Art. 31

Verunkrautung

Es ist verboten, Grundstücke verunkrauten zu lassen, wenn dadurch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden können.

Art. 32

*Benützung
öffentlichen
Eigentums*

Öffentliche Sachen und Eigentum dürfen nicht unbefugterweise, entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinausgehend benützt werden.

Über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des kommunalen öffentlichen Grundes ist gebührenpflichtig und bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

Art. 33

*Reinigung des
öffentlichen
Grundes*

Wer öffentlichen Grund (Strassen, Plätze, Anlagen usw.) verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen (*Art. 59 VRV (SR 741.11)*).

Säumigen wird, nebst einer Umtriebsentschädigung, der effektive Reinigungsaufwand verrechnet.

Art. 34

*Anzeigen, Plakate,
Inschriften*

Es ist verboten, ohne Bewilligung des Polizeivorstandes auf öffentlichem Grund und an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate oder Inschriften anzubringen.

Unberechtigten ist es verboten, an privatem Eigentum Anzeigen, Plakate oder Inschriften anzubringen.

Art. 35

Rettungseinrichtungen

Löschposten, Hydranten, Schieber und dergleichen müssen stets freigehalten werden und dürfen nicht durch Gegenstände, Fahrzeuge, Schutt oder Schnee verstellt oder überlagert werden.

Ohne schriftliche Bewilligung der zuständigen Wasserversorgung ist die Benützung von Hydranten verboten.

Art. 36

Sperren von Strassen

Das ganze oder teilweise Sperren von öffentlichen Strassen, Fuss und Gehwegen ohne Bewilligung der zuständigen Behörde ist verboten.

Art. 37

*Pflanzen
Sichtverhinderung*

Die Verkehrssicherheit, die Strassenbeleuchtung sowie die Sicht auf Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern darf durch Pflanzen nicht beeinträchtigt werden.

Störende Pflanzen sind entsprechend zurückzuschneiden.

Kommt der Eigentümer oder Pächter der Aufforderung seitens der Gemeinde für den Rückschnitt nicht nach, hat er die Kosten für den ersatzweisen Vollzug der notwendigen Massnahmen zu übernehmen.

Art. 38

Arbeiten an Fahrzeugen

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.

Art. 39

Abstellen von Fahrzeugen

Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen nur mit Bewilligung des Polizeivorstandes länger als 48 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

Für das regelmässige Parkieren auf öffentlichen Strassen und Plätzen kann der Gemeinderat eine separate Verordnung erlassen. (vgl. Art. 20 Abs. 2 VRV, SR 741.11)

Art. 40

Beseitigen von Fahrzeugen und Gegenständen

Vorschriftswidrige oder ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge aller Art, sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, werden durch die Polizeiorgane weggeschafft, sofern der Besitzer oder Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt werden.

Kosten

Der Besitzer oder Halter hat die Kosten zu bezahlen, die durch die polizeilichen Massnahmen entstehen.

Winterdienst

Fahrzeuge sind von öffentlichen Strassen zu entfernen, wenn sie eine bevorstehende Schneeräumung behindern könnten.

Art. 41

Camping

Das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen auf öffentlichem Grund ausserhalb besonders bezeichneter oder hierfür eingerichteter Campingplätze bedarf einer Bewilligung des Polizeivorstandes.

Auf privatem Grund ist das Zelten und Campieren nur mit Bewilligung des Eigentümers oder eines Bevollmächtigten gestattet.

Art. 42

Fundsachen

Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind im Fundbüro der Gemeindeverwaltung (Fundbüro) abzugeben. (ZGB Art. 720-722; StGB, Art. 141 SR 311.0)

VI. Wirtschaftspolizei

Art. 43

Schliessungsstunde Gastwirtschaften sind von 24.00 bis 05.00 Uhr geschlossen zu halten. Die Gäste haben das Lokal innert 30 Minuten nach der Schliessungsstunde zu verlassen (§ 8 VO GGG, GS 935.12)

Art. 44

Aufschub der Schliessungsstunde Die ordentliche Schliessungsstunde wird aufgehoben:

- am 1. August
- am Silvester auf Neujahr
- am Kleinandelfinger Frühlingsmarkt
- am Andelfinger-Markt
- an der Andelfinger Fasnacht

Für Feste oder öffentliche Veranstaltungen kann der Polizeivorstand die ordentliche Schliessungsstunde für die ganze Gemeinde oder einzelne Gemeindeteile aufheben oder aufschieben.

Nach Gemeindeversammlungen wird die Schliessungsstunde auf 02.00 Uhr aufgeschoben.

Art. 45

Freinacht für geschlossene Gesellschaften Einem Patentinhaber kann auf Gesuch hin, für geschlossene Gesellschaften die Aufhebung oder der Aufschub der Polizeistunde bewilligt werden. Das Gesuch ist in der Regel fünf Tage vorher bei der Gemeindeverwaltung Kleinandelfingen einzureichen. Der Gemeinderat beschliesst über die Zuständigkeit.

Art. 46

Schliessungsstunde an hohen Feiertagen Keine Bewilligung für Freinächte oder den Aufschub der Polizeistunde werden für die Vorabende hoher Feiertage und diese Tage selbst erteilt.

Als hohe Feiertage gelten Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, eidgenössischer Betttag und Weihnachtstag. (§ 1 lit. b Ruhetagsgesetz GS 822.4)

Art. 47

Schliessung Gastgewerbebetrieb, Vergnügungsstätten Wird durch einen Gastgewerbebetrieb oder andere Vergnügungsstätten die Nachtruhe gestört, so können die Polizeiorgane die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen.

VII. Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen und Sanktionen

Art. 48

Polizeibewilligungen Anlässe von Privaten, Vereinen und Institutionen, durch die Dritte beeinträchtigt werden, sind bewilligungspflichtig. Gesuche sind dem Gemeinderat schriftlich einzureichen und zu begründen (Quartierfeste, Anlässe im Freien mit Musik).

Polizeibewilligungen dürfen nur verweigert werden, wenn einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit polizeiliche Gründe entgegenstehen, oder die Bewilligungserteilung im Ermessen der zuständigen Behörde steht.

Polizeibewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.

Für die Erteilung von Polizeibewilligung können Gebühren erhoben werden.

Polizeibewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Art. 49

Verwaltungszwang Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (unmittelbarer Zwang, Ersatzvornahme) durchgesetzt werden.
Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.

Art. 50

Kosten Die Kosten für polizeiliche Massnahmen sowie den Verwaltungszwang werden den Verantwortlichen auferlegt.

Art. 51

Strafen Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird vom Gemeinderat mit Busse ¹⁾ bestraft. In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

Art. 52

Kosten bei Strafen Fehlbaren werden zudem eine Spruchgebühr sowie die Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellkosten auferlegt.

Art. 53

Depositien für Bussen und Kosten Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositien für Bussen und Kosten entgegenzunehmen. Die Festsetzung der Bussen und Kosten durch den Gemeinderat bleibt in jedem Fall vorbehalten.

Art. 54

Strafen und Verwaltungszwang Bestrafung und Anwendung von Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 55

Inkrafttreten Diese Verordnung tritt nach der amtlichen Publikation und rechtskräftiger Erledigung allenfalls erhobener Rechtsmittel in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird die Polizeiverordnung vom 27. März 1968 aufgehoben.

Kleinandelfingen, den 16. Februar 2005

GEMEINDERAT KLEINANDELFINGEN

Der Präsident:
H.R. Brandenberger

Der Schreiber:
W. Stolz

Publikation vom 18. März 2005 (Amtsblatt Nr. 11)

¹⁾ Der Bussenhöchstansatz beträgt gemäss § 63a des Gemeindegesetzes (GS 131.1) zur Zeit Fr. 500.--